

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 35 (2017)

Artikel: Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung :
Churer Quellen des 15. Jahrhunderts
Autor: Bruggmann, Thomas
Anhang: Pergamenturkunde mit Kaisersiegel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indem von gottes gnaden
zu Eram. Herr auff der Windstheimmarch vnd zu Portenau Graff zu Habsburg zu Tyrol zu Uher vnd
in sehen der heim lesen. Das fur uns komen ist Unser vnd der Reichs lieben getreuen Burgermaister
obgenannt von Chur vnd manigclay gnaden vnd freyheiten von uns vnd vnser vorfarn am Reichs Konnlichen Key-
serlichen gehalten werden sollen. Das so auch ein kaufhaus oder wadelay in derselben Statt halten vnd dauon
Auch das die obgenannten Burgermaister Late Burgerer Einwohner hinderessen Gemeinde vnd die in zuuersprechen
einander gerichte. Vnd sonder fur vnser vnd des Reichs Hoffgerichte zu Tirol vmb einwadelay sach vnd clay wil
in zuuersprechen sten oder mit ayden zu in gewant sein man oder farnen geslagt in gemain oder besonnder
Aimman daselbs vor welchen der Clager will vnd des beyen wider die sich auch daselbs kessens von in beniggen
vnd vernicht vnd in gantz vnstetlich sein solle. Wer aber sach das vermaist offenbar Recht verlegt oder geuerlich ver-
Arbeiter vnd Arbeiter in der benannten Statt vnd in den Gerichten vnd geueren auff ir Rechte enthalten vnd ge-
furdert vnd onuertrieben Rechte ergien lassen sollen als sach gegen solichen Lasten vnd Aberachtem geburt so
bromen. Vnd haben vns dimittlich anrufen vnd bitten lassen. Das wir in solich obgenant vnd alle vnd regeln
die bissher gehabt vnd herbracht haben als Konnlicher Keyser zu bestetten zu Confirmieren vnd von sondren gnaden von
so so vnd so worden vns vnd vnser vorfarn am Reichs bissher getun vnd bewerfer haben vnd hinfur wol tun sollen
nachdem mitre gutem Late Unser vnd des Reichs fursten Grafen Edeln vnd getreuen vnd rechte wissen den vor-
gerechtheit hantueften brief privilegia ordnung vnd satzung mit allen vnd reglichen Inbaltungen vnd begreiffen
sein wurde als Konnlicher Keyser gnedlich Confirmierte vnd bestet in die auch von sondren gnaden von neuem gnade
von neuem vnd sondren gnaden diu gnade vnd freiheit getun vergunnet vnd erlaube. Das so hinfur in der benannten
Stetten vmb so gelegen vngewerlich geordnet gefertt gemacht vnd gehalten sein. Die vorgenannten von Chur so
jetzt an offen Statgerichte gehabt haben vnd also dar allweg der Richter vnder den dan ein rede sachen bissher in
Burgermaister vnd Late zu Rechte sitzen vntel sprechen vnd ergien lassen sollen als sich nach Rechte geburt. Die selben
gehore geistlichen oder Weltlichen leuten zu stett dinst nachgelegt vnd auffleg tun als auff sich selbst aufgenomme-
der Statt stettlich aufhaben vnd nemen on allgemeyndlich zerrung Confirmieren vnd bestetten in solich obgesche-
nungen vnd begreiffungen auch so loblich als bekommen vnd gut gewonbar. Wie so die bissher gehabt vnd herbrach-
tendlich in crafft diu buchs. Vnd meynen setzen vnd wellen das die nu hinfur alle treffung vnd meibag sein
reglich ander ir gnade freiheit Recht brief privilegia hantueften ordnung satzung loblich als bekommen vnd gut
geistlichen vnd weltlichen Grafen Freyen Herren Rittern freyen Hofrechten Landrathen Raubleuten in
Reichs vnderthanen vnd getreuen in was worden. Das so wesen die sein von Konnlicher Keyserlicher macht emig
Confirmation besetzung neuen gnaden freyheiten erlauben vnd vergunnen als vorgemelt ist nicht hinderen
auch wegen nach irem besten vermogen daber geteilt. Hantueften stetten stetten vnd daber nicht dimitt
sere vngnad. Auch die pene in den vorgemelten buchen vnd freyheiten begreiffen. Vnd daz in funffzig martz
Reichs Camer vnd den andern halben teil den obgenannten von Chur vnd den nachkommen vnabsetlich zubezalen
Jambz tag nach sant Jambz tag im Gmte. Nach daz gebude. Viertrienhundert vnd in vierundsechzig

